

# Beylagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr 1800

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nicht auf dem von ihm vorgeschlagenen Fuße, doch wenigstens auf 32 Fr. bestimmt zu sehen.

In dem nemlichen Art. wird die Competenzbestimmung für correctionelle Fälle in Rücksicht der Gefängnißstrafe vermisst, indem dieselbe nur für Geldbußen angegeben ist. Da indessen die letztern öfters durch die ersten ersetzt werden müssen, so scheint es angemessen, dem einzelnen Richter die Competenz zu einer Gefängnißstrafe von zweymal vier und zwanzig Stunden einzuräumen.

Der Gesetzworschlag wird hierauf in neue Berathung genommen und hernach mit der Abänderung zum Gesetze erhoben, daß es im 2ten Art. statt fünf Richter heißen soll, drey oder fünf. (S. dasselbe S. 865.)

Folgende Botschaft wird verlesen und der darin verlangte Credit sogleich bewilligt:

B. G. Der Credit, welchen Sie der Volkz. Gewalt für das Ministerium der Künste und Wissenschaften unterm 16. Aug. 1800 zur Bestreitung der Reparationskosten an öffentlichen Gebäuden in allen Gegenden Helvetiens bewilligt haben, findet sich zufolge eines uns von diesem Ministerium vorgelegten Verzeichnisses über dessen Verwendung, und der sparsamsten Einrichtung und Vertheilung ungeachtet, mehr als erschöpft; da der Vortheil der Republik gebietet, daß dem Verfall der öffentlichen Gebäude durch Bestreitung der dringendsten Reparationskosten vorgebogen werde, damit der Staat durch Vernachlässigung derselben nicht in weit größern Schaden erwachse, und wirklich dergleichen Bauten vorliegen, die für eben so unausschiebbar als notwendig anerkannt sind, so sieht sich der Volkz. Rath genöthigt, Sie um einen neuen Credit von 20000 Fr. für die Ausgaben des Nationalbauwesens zu ersuchen und Ihnen die baldige Bewilligung desselben mit Dringlichkeit zu empfehlen.

(Die Forts. folgt.)

### Beilagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr 1800.

5.

Report der Finanzcommission über die Ausführung des neuen Finanzplans, vom 8. November.

Bürger Gesetzgeber! Der Volkz. Rath fodert in seinem Entwurf eines neuen Finanzsystems, daß ihm die Bestimmung der Mittel zu seiner Ausführung überlassen werden.

Schon die Sache an sich selbst ist ziemlich natürlich, indem die vollziehende Gewalt ganz eigentlich zur Ausführung der Gesetze und Verfügungen der Gesetzgebung aufgestellt ist: Würde sich diese letztere auch noch anmaßen, die Mittel und die Art der Ausführung zu bestimmen, so würde die vollziehende Gewalt zum blossen Unterbeamten der Gesetzgebung herabsinken, und keine Trennung der Gewalten mehr stat. haben.

Besonders aber zeigt die Erfahrung, welche wir in Rücksicht der Ausführung des vorigen Finanzsystems vor uns haben, daß es für eine mit den Vollziehungsmaßregeln, im Ganzen genommen, unbekannte Gesetzgebung, eine zu schwierige Sache ist, auch noch durch Gesetze die Ausführungsmittel und Maßregeln bestimmen zu wollen, und also ist es gewiß auch aus diesem Gesichtspunkte, nicht unweise, zum Versuch, nach einer m. flungenen Probe, einen andern Weg einzuschlagen, und also der Vollziehung diese Bestimmungen zu überlassen, und sie so in Stand zu setzen, über dieses ganze Geschäft verantwortlich seyn zu können.

Um Sie aber Bürger Gesetzgeber in den Stand zu setzen, wenigstens die allgemeineren Mittel zu kennen, welche die Vollziehung zur Betreibung ihres neuen Finanzsystems anwenden zu müssen glaubt, hat Ihre staatswirthschaftliche Commission auch hierüber Erkundigungen eingezo-gen, und sie hat daher die Ehre Ihnen folgende Hauptzüge des Systems der Abgabenbeziehung der Vollziehung, mitzutheilen:

1. In jedem Canton ist ein *O b e r e i n n e h m e r*, der am Hauptorte wohnen muß: Er besorgt unter Aufsicht der Verwaltungskammer alles, was die Staats-einkünfte in seinem Canton betrifft: Er muß alle Monate Rechnung dem Finanzminister und dem Nationalschatz-amte ablegen. Er wird von der Vollziehung, auf dem Vorschlag des Finanzministers ernannt, und leistet Bürgschaft in die Archive der Verwaltungskammer. Er bezieht 1 1/2 p. Ct. von allen eingegangenen Abgabens-Geldern seines Cantons; muß aber dagegen die Unkosten seines Bureau's, die gedruckten Tabellen und Register abgerechnet, selbst bestreiten.

2. In jedem Cantons Hauptorte ist eine *C a s s a* mit zwey Schlüsseln, der eine in Händen der Verwaltungskammer, der andere des Oberinnehmers: Alles entho-bene Geld wird in diese Cassa gelegt, und der Oberin-nnehmer darf nicht über 1500 Fr. in Händen behalten. Ueber diese bey der Verwaltungskammer deponirte Cassa



wird ein dopp. ltes Cassabuch geführt, in welchem jeder S. von den beyden Schlüsselbewahrern unterzeichnet wird. Die Commissairs des Nationalschatzamts verfügen durch, vom Finanzminister unterzeichnete, Mandate über die in den Cantonscaffen liegende Gelder.

3. In jedem Distrikt ist ein **Einnehmer**, der die Beziehung aller Abgaben in seinem Distrikt besorgt und befördert. Er legt alle Monate dem Obereinnehmer Rechnung ab, wird von diesem unter dessen Verantwortlichkeit ernannt, und bezieht 3 p. Ct. von der Einnahme aller Abgaben seines Distrikts, hat aber keine Kanzleykosten zu verrechnen.

4. **Grundsteuerbeziehung.** Die Verwaltungskammern prüfen den Cadaster der Liegenschaften jeder Gemeinde, übergeben ihn dem Obereinnehmer, der die auf diese Liegenschaften fallenden Abgaben verzeichnet, und davon dem Distrikts-Einnehmer Anzeige macht. Dieser setzt dann die Abgabe jedes Steuerbaren fest, und fodert die Entrichtung derselben nach dem Gesetz.

5. **Stempelgebühr.** Das Nationalschatzamt übergibt jedem Obereinnehmer das erforderliche Stempelpapier, welcher dafür Rechnung ablegt: dieser übergibt jedem Distrikts-Einnehmer das erforderliche Stempelpapier, welcher dasselbe den Municipalitäten und Sectionen der grössern derselben, zum Verkauf im Kleinen überträgt. Die Municipalitäten legen hierüber dem Einnehmer alle Monate Rechnung ab, und stehen für denjenigen gut, dem sie den Verkauf anvertrauen. Sie behalten 2 p. Ct. von dem erlösten Geld, wovon 1 p. Ct. dem Verkäufer des Papiers zukommt.

6. **Visa auf Schuldtitel und Wechselbriefe.** Der Distrikts-Einnehmer bezieht diese Gebühr nach Inhalt des Gesetzes, und theilt dem Obereinnehmer ausführliche Namensverzeichnisse darüber mit. Die Unterstatthalter führen ein namentliches Doppelregister über die ausgestellten Visa, und stellen monatlich zur Controle darüber, dem Obereinnehmer eine Abschrift zu. Der Unterstatthalter bezieht vom Obereinnehmer für jedes Visa 1 bz.

7. **Patente.** Die Municipalitäten beziehen die Patentgebühr, legen monatlich dem Einnehmer Rechnung ab, und beziehen davon 2 p. Ct., wovon 1 1/2 p. Ct. für die Gemeindausgaben bestimmt sind.

8. **Getränksteuer.** Sie wird von den Municipalitäten bezogen, die den Agent (in so fern er nicht

selbst Wein verkauft), mit Genehmigung des Einnehmers, dazu beauftragen können. Die Einziehung geschieht jährlich 2 oder 4mal. Die Municipalitäten ziehen von dem Betrag dieser Steuer 10 p. Ct. ab, wovon 7 p. Ct. für die Municipalitätsausgaben bestimmt sind; und 3 p. Ct. der Municipalität gehören, welche aber daraus die Erhebungskosten und Einsendung an den Einnehmer zu tragen hat.

9. **Einregistrierung.** Die Municipalitäten erheben sie, führen darüber ein genaues Register, und geben monatlich Rechnung darüber: Sie ziehen 2 p. Ct. davon ab, wovon 1 1/2 p. Ct. zu den Gemeindausgaben bestimmt sind.

10. **Abzug vom Gehalt der Beamten.** Das was den Beamten durch den Einnehmer abgezogen wird, wird in die Cassa der Einnehmer geworfen, welche monatlich dem Obereinnehmer Rechnung ablegen. Das was der Obereinnehmer abzuziehen hat, kommt in seine Rechnung. Das was die Minister und andere Centralgewalten abziehen, fließt ins Schatzamt.

11. **Rückständige Abgaben von 98 u. 99.** Die Distrikts-Einnehmer sollen die rückständige Grundsteuer, Kapitalsteuer, und die außerordentlichen Beiträge, die auf diese beyden Steuern gegründet sind, einziehen. Die Municipalitäten ziehen die rückständigen indirecten Abgaben ein, und genießen davon den gleichen Vortheil, wie von den neuen Abgaben.

12. Alle andern von den Verwaltungskammern zu besorgenden **Einnahmen** von Domainen, Regalien u. s. w., fließen in die Cantons-Hauptkasse. Die von Posten, Salz, Bergwerken, und Staatsforsten eingehenden Gelder, fließen in das Nationalschatzamt.

13. **Art, die saumseligen Steuerpflichtigen zu betreiben:** Dieses geschieht durch die Municipalitäten oder Einnehmer, im Namen der Nation; und es soll dabey sogleich zur Pfandaushebung geschritten werden: das ausgehobene Pfand wird nach 48 Stunden verkauft: das verkaufte Pfand bleibt noch 8 Tag im Beschlag, und der Steuerpflichtige hat in dieser Zeit noch das Zugrecht auf das verkaufte Pfand.

Da Ihre Commission in der Ueberzeugung steht, daß die Gesetzgebung die Abgaben-Beziehungsart dem Vollziehungsrath, seinem eigenen Begehren zufolge, überlassen soll, so wagt sie nicht, in eine Beurtheilung dieser aufgestellten Hauptgrundsätze einzutreten, sondern schlägt einzig gutächtlich vor, hierüber dem Antrag des Vollraths zu entsprechen.